

Erhebung der Datenbasis für die Endabrechnungen 2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Ökostromabwicklungsstelle ist verpflichtet, eine ordnungsgemäße Bemessung des Ökostromförderbeitrags vorzunehmen. Gemäß § 48 Abs 4 ÖSG 2012 sind die Netzbetreiber verpflichtet, der Ökostromabwicklungsstelle die hierfür erforderlichen Daten und sonstige Informationen zur Verfügung zu stellen.

Zur Erhebung der für die Abrechnung erforderlichen Daten, dürfen wir Ihnen in der Anlage vier Formulare bereitstellen. Wir ersuchen Sie, diese bis spätestens zum 16.02.2018 an uns ausgefüllt zu übermitteln:

- **elektronisch** an abrechnung@oem-ag.at und
- **firmenmäßig unterzeichnet** per Post, per Fax 01/319 07 01-323 oder eingescannt per Mail

Für Fragen steht Ihnen Frau Daniela Rager unter der Telefonnummer 05/787 66-223 gerne zur Verfügung.

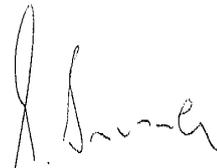
Abschließend dürfen wir noch auf die Änderungen durch die Novelle des Ökostromgesetzes hinweisen, wodurch die Bestimmungen zur Einhebung der Ökostrompauschale gemäß § 47 Abs 1 ÖSG 2012 und zur Einhebung des Ökostromförderbeitrags gemäß § 48 Abs 3 ÖSG 2012 geändert wurden. Durch die Anpassungen wird klargestellt, dass nicht bloß die tatsächlich vereinnahmten, sondern die gesetzlich vorgesehenen Mittel an die Ökostromabwicklungsstelle weiterzugeben sind.

Mit freundlichen Grüßen

OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG



Dr. Horst Brandlmaier



Dr. Magnus Brunner